

STELLUNGNAHME

im Rahmen der Landtagsanhörung am 18.12.2017

zum Entwurf eines Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land NRW (Entfesselungspaket I)

Das FEhS – Institut für Baustoff-Forschung e. V. ist das anerkannte Fachinstitut für die Anwendungsforschung zur Nutzung von Eisenhüttenschlacken. Außerdem prüft und überwacht das FEhS-Institut Bauprodukte und zertifiziert deren Hersteller, berät Baufirmen und entsendet Experten in nationale und internationale Gremien für Normung und Standardisierung. Die Wirtschaftsvereinigung Stahl ist der wirtschaftspolitische Verband der Stahlindustrie in Deutschland. Sie vertritt die branchenpolitischen Interessen der in Deutschland ansässigen Stahlproduzenten und assoziierter ausländischer Mitgliedsunternehmen gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit.

Eisenhüttenschlacken stehen für Ressourcenschonung und Umweltschutz. Ihre Verwendung hat in den vergangenen 70 Jahren den Abbau von mehr als 1 Milliarde Tonnen Primärrohstoffen wie Steine und Sand verhindert – zwei Drittel davon beim Bau von Verkehrswegen. Erhebliche Eingriffe in die Landschaft und die Emission größerer Mengen CO₂ konnten so vermieden werden.

Allein in Nordrhein-Westfalen, dem Bundesland mit der höchsten Stahlerzeugung, werden bei der Roheisen- und Stahlherstellung jährlich etwa 6 Millionen Tonnen Eisenhüttenschlacken erzeugt. Sie finden erfolgreich Anwendung in verschiedenen Branchen. Etwa ein Viertel davon wird als Baustoff für Verkehrswege genutzt, deren Bau und Unterhaltung in aller Regel durch öffentliche Auftraggeber beauftragt werden. Dank ihrer hervorragenden technologischen Eigenschaften machen Produkte aus Eisenhüttenschlacken Straßen sicher, belastbar und langlebig – ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zum Ausbau der Verkehrsinfrastruktur, die für das reibungslose Funktionieren der Wirtschaft in NRW von großer Bedeutung ist.

In einem in unserem Auftrag erstellten Gutachten zur Wirksamkeit der abfall- und vergaberechtlichen Vorschriften im Bundes- und Landesrecht kommen die Verfasser zu dem Schluss, dass die politisch-programmatischen Vorgaben zur Kreislaufwirtschaft und zum Ressourcenschutz nicht justiziabel umgesetzt werden und insoweit eine erhebliche Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit besteht. Daher sind Änderungen des Rechtsrahmens auch in NRW erforderlich, um Ressourcenschonung praktikabel zu machen. Erforderlich zur Erreichung der kreislaufpolitischen Ziele ist eine flächendeckende Zulassung von Nebenproduk-

ten der Stahlindustrie sowie darüber hinaus eine Bevorzugung in angemessenem Rahmen.

Im Rahmen einer Gesetzesinitiative beabsichtigt die Landesregierung, das Tarif-treue- und Vergabegesetz (TVgG) NRW „auf wenige notwendige Regelungen zurückzuführen“, um das nordrhein-westfälische Vergaberecht zu vereinfachen. In diesem Zusammenhang soll das TVgG NRW insoweit geändert werden, als sich die Vorgaben dieses Gesetzes nur noch auf den Aspekt des Mindestlohns beschränken sollen. Alle anderen Aspekte, insbesondere auch jeglicher Umweltbezug, sollen aus dem TVgG NRW gestrichen werden. Die RVO TVgG NRW soll ersatzlos gestrichen werden. Damit entfällt auch die bisherige Regelung des § 4 RVO TVgG NRW („Umweltverträgliches und nachhaltiges Bauen“) ersatzlos. Dies würde die o.g. Ziele der Ressourcenschonung und der Kreislaufwirtschaft konterkarieren.

Zur Begründung der Streichung jeglichen Umweltbezugs aus dem nordrhein-westfälischen Landesvergaberecht weist die Landesregierung darauf hin, dass die öffentlichen Bauauftraggeber nach den einschlägigen vergaberechtlichen Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) berechtigt seien, im Oberschwellenbereich auf jeder Ebene des Vergabeverfahrens unter anderem auch einen Umweltbezug herzustellen. Allerdings bietet das GWB einen bloßen Optionskatalog, der in der Praxis eben gerade nicht sicherstellt, dass die abfallrechtlichen Vorgaben zur Vermeidung und zum Recycling im Bereich der öffentlichen Bauvergaben eingehalten werden. Insofern rechtfertigt der Verweis auf das GWB gerade nicht die Streichung der landesrechtlichen Regelung über den Umweltbezug von öffentlichen Bauvergaben.

Überdies greift der in der Gesetzesbegründung aufgeführte Hinweis auf die neue Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) des BMWi, in der Regelungen aus dem GWB-Vergaberecht zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Schwelle übertragen werden, zu kurz: Die UVgO findet nur für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge Anwendung, nicht jedoch für Baufträge, deren Vergabe weiterhin in der VOB/A geregelt wird. Damit hätte das ersatzlose Streichen der bisherigen Umweltkriterien zur Folge, dass öffentliche Auftraggeber in NRW in einem Verfahren zur Vergabe von Bauaufträgen im Unterschwellenbereich keinerlei Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte mehr berücksichtigen müssten.

Die sicher notwendige Überarbeitung des NRW-Vergaberechts darf nicht in dem Sinne übertrieben werden, dass Vorschriften ersatzlos gestrichen werden, die bislang zwar der richtigen Regulationsintention verpflichtet, aber in ihrer konkreten Ausgestaltung unzulänglich waren. Statt solche Vorschriften (insbesondere § 4 RVO TVgG NRW) zu streichen, sollten sie überarbeitet und – ggf. an anderer Stelle – optimiert werden.

Vor dem Hintergrund, dass die RVO TVgG NRW entfallen soll, schlagen wir vor, folgende Ergänzung in das TVgG NRW aufzunehmen:

„(1) ¹Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, bei Bauaufträgen Baumaterialien zuzulassen,

- 1. die als Nebenprodukte im Sinne des § 4 KrWG erzeugt worden sind oder*
- 2. die aus Abfällen hergestellt worden sind unabhängig davon, ob die Baumaterialien noch als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG anzusehen sind oder gemäß § 5 KrWG keine Abfälle mehr sind.*

²Die Pflicht nach Satz 1 kann der öffentliche Auftraggeber erfüllen, entweder indem er derartige Baumaterialien in den Vergabeunterlagen als Baumaterialien zulässt oder indem er Nebenangebote zulässt, die den Einsatz derartiger Baumaterialien vorsehen, wobei er dann die entsprechenden sachlich gerechtfertigten und verhältnismäßigen Mindestanforderungen festzulegen hat. ³Die Pflicht nach Satz 1 entfällt, wenn und soweit

- 1. es keine derartigen Baumaterialien gibt, die für die vorgesehenen Bauzwecke geeignet sind,*
- 2. durch den Einsatz derartiger Baumaterialien unzumutbare Mehrkosten für den öffentlichen Auftraggeber entstünden oder*
- 3. andere Rechtsvorschriften der Verwendung derartiger Baumaterialien entgegenstehen.*

(2) ¹Die öffentlichen Auftraggeber sind verpflichtet, die Zuschlagskriterien so festzulegen und deren Gewichtung so zu gestalten, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannten Materialien im sachlich gerechtfertigten Umfang bevorzugt eingesetzt werden. ²Die Anforderungen gemäß § 127 Abs. 4 GWB sind einzuhalten.

(3) ¹Die Pflichten nach Absatz 1 und Absatz 2 sind Bestimmungen über das Vergabeverfahren im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und über das zivilrechtliche Schuldverhältnis, das mit dem Beginn eines Vergabeverfahrens entsteht. ²Der Anspruch von Unternehmen auf Einhaltung dieser Pflichten richtet sich nach § 97 Abs. 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, im Übrigen nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über vorvertragliche Schuldverhältnisse.“

Mit dieser Änderung des TVgG NRW würden im Bereich der Bauvergaben Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft in Nordrhein-Westfalen nachhaltig gestärkt.

Duisburg/Düsseldorf, 14.12.2017